

145

Aktenzeichen: 4 AZR 304/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 13. Februar 1985

- 4 AZR 304/83 -

I. Arbeitsgericht Bremen

Urteil vom 16. Juni 1982

- 7 Ca 7390/81 -

II. Landesarbeitsgericht Bremen

Urteil vom 16. März 1983

- 2 Sa 203/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Für das Bundesarchiv: Ja



Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von Lehrkräften

Gesetz:

BAT §§ 22, 23 Lehrer; Eingruppierungsrichtlinien der Tariftgemeinschaft deutscher Länder für im Angestelltenverhältnis beschäftigte Lehrkräfte in der Fassung vom 14. März 1980 Abschn. A; GG Art. 3; BGB § 242 Gleichbehandlung; Brem. Beamtengesetz § 8, § 20

Leitsätze:

1. Es ist rechtlich möglich, mit einer im Angestelltenverhältnis tätigen Lehrkraft einzelvertraglich zu vereinbaren, daß die Vergütung nach den Richtlinien der Tariftgemeinschaft deutscher Länder in ihrer jeweiligen Fassung erfolgt. Eine solche Vereinbarung ist dahin auszulegen, daß der Lehrkraft nicht nur die im Arbeitsvertrag vorgesehene, sondern auch eine höhere Vergütung zustehen soll, sofern sie die in den Eingruppierungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllt. Dann sind die Eingruppierungsrichtlinien vom Revisionsgericht unbeschränkt und selbständig auszulegen.
2. Die Eingruppierungsrichtlinien in der Fassung vom 14. März 1980 erstreben möglichst gleiche Voraussetzungen für beamtete und angestellte Lehrkräfte. Die nach dem Beamtenrecht für beamtete Lehrkräfte geforderte Hochschulzugangsberechtigung gehört auch bei angestellten Lehrkräften zu den "fachlichen Voraussetzungen".



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 304/83

2 Sa 203/82 Bremen

Verkündet am
14. August 1985

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts nach § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. August 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Engert für Recht erkannt:

Der Antrag der Klägerin auf Ergänzung des Urteils des erkennenden Senats vom 13. Februar 1985 - 4 AZR 304/83 - wird zurückgewiesen.

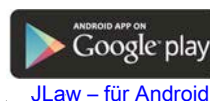
Die Klägerin trägt auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin, die nicht über die Hochschulzugangsberechtigung verfügt, steht seit dem 19. August 1974 als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis in den Diensten der Beklagten. Die Parteien haben einzelvertraglich vereinbart, daß für ihr Arbeitsverhältnis der BAT, die diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge sowie die Eingruppierungsrichtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für im Angestelltenverhältnis beschäftigte Lehrkräfte in ihrer jeweiligen Fassung gelten sollen. Nachdem sie zuvor nach der VergGr. V b BAT vergütet worden war, bezieht die Klägerin seit dem 1. Juni 1982 im Wege des Bewährungsaufstieges Vergütung nach VergGr. IV b BAT.

Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an sie ab 6. Mai 1980 Vergütung nach VergGr. IV b und ab 6. Mai 1981 nach VergGr. IV a BAT zu zahlen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit Urteil vom 13. Februar 1985 - 4 AZR 304/83 - hat der erkennende Senat unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile die Klage abgewiesen. Das Urteil des Senats wurde der Klägerin am 18. Juni 1985 zugestellt.

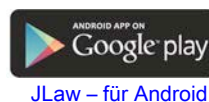
Mit am 20. Juni 1985 beim Revisionsgericht eingegangenem Schriftsatz hat die Klägerin beantragt, das Urteil des erkennenden Senats dahin zu ergänzen, daß ihr ab 19. August 1980 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zustehe. Dazu trägt die Klägerin vor, der Senat habe über ihren Hilfsantrag nicht entschieden und diesen damit übergangen.

Die Beklagte beantragt Zurückweisung des Antrages der Klägerin und ist der Meinung, der Hilfsantrag der Klägerin sei nicht übergangen worden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Der Antrag der Klägerin auf Urteilsergänzung ist zulässig, auch form- und fristgerecht gestellt worden (§ 321 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO).

Der Antrag ist jedoch unbegründet. Der Hilfsantrag der Klägerin ist vom Senat nicht übergangen worden. Schon in seinem Tatbestand hebt der Senat hervor, daß die Klägerin auch den Antrag auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten gestellt hat, an die Klägerin Vergütung nach der VergGr. IV b BAT zu zahlen. Demgemäß bringt der Senat zweimal im Tatbestand seines Urteils, und zwar einmal am Beginn der Darstellung des Vorbringens der Klägerin und außerdem bei der Wiederholung des Klageantrages, ausdrücklich zum Ausdruck, daß die Klägerin auch, und zwar unbefristet für die Zukunft, schon für den Zeitraum ab 6. Mai 1980 die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt hat, an sie Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu zahlen.

Über diesen Antrag der Klägerin hat der Senat auch materiell entschieden. Demgemäß bringt der Senat auf Seite 6 seines Urteils ausdrücklich zum Ausdruck, daß die Klägerin Ansprüche sowohl nach der VergGr. IV a als auch nach der VergGr. IV b BAT verfolge, die jedoch unbegründet seien. Hierauf beruhen auch die weiteren Rechtsausführungen des Senats. Das wird insbesondere daraus deutlich, daß der Senat weiter auf Seite 10 des Urteils ausführt, die Klägerin sei zutreffend nach VergGr. V b BAT vergütet worden.

Die weiteren Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin nach § 91 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

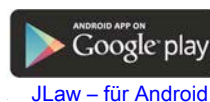
Dr. Feller

Engert

H. Hauk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)